

Benutzerordnung für die Gemeindebücherei Nierstein

I. – Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nierstein. Jeder kann die Gemeindebücherei nutzen und deren Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
2. Für Kinder und Jugendliche sind die Nutzung und Ausleihe in der Regel kostenlos. Erwachsene zahlen eine Jahresgebühr. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden für alle Benutzer Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in einer gesonderten Gebührenordnung durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gegeben.

II. – Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist und bei jedem Büchereibesuch vorgelegt werden muss. Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

5. Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
6. In den Bibliotheksräumen sind das Rauchen sowie Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

III. – Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt
 - a. vier Wochen für Bücher, Spiele, CDs und Hörbücher
 - b. zwei Wochen für Lernhilfen wie LÜK und MiniLÜK sowie Zeitschriften
3. Die Leihfrist einzelner Medien können auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
5. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien ist unbegrenzt, wenn nicht durch Aushang für bestimmte Mediengruppen anderes bekannt gegeben wird.
6. Bei Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
7. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten des Benutzers entstehen.
8. Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
9. Die Gemeindebücherei kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen.
10. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
11. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
12. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

IV. – Internetnutzung

1. Die Gemeindebücherei stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Gemeindebücherei genutzt werden kann.

2. Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Benutzungsausweises. Gäste können gegen Vorlage eines Personalausweises den Internetzugang ohne Benutzungsausweis gegen eine Gebühr nutzen.
3. Die Nutzung des Internetzugangs ist für Inhaber eines Benutzungsausweises gebührenfrei.
4. Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Gemeindebücherei. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde pro Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt.
5. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden und seinen Benutzungsausweis oder Personalausweis vorlegen.
6. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
7. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Das Entgelt pro ausgedruckter Seite ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
8. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.
9. Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

V. – Ausschluss

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Nierstein tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Nierstein, 18. April 2009

Thomas Günther
Bürgermeister

Angelika Riske
Leitung Bücherei